

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Tommy Tabor und Thorsten Weiß (AfD)**

vom 15. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. April 2021)

zum Thema:

Berlin: Durchführung von Corona-Tests in den Schulen

und **Antwort** vom 03. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Mai 2021)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor und Herrn Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27384

vom 15. April 2021

über Berlin: Durchführung von Corona-Tests in den Schulen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich die Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Auf welchen rechtlichen Grundlagen hat der Senat die Testpflicht an den Berliner Schulen beschlossen?

Zu 1.:

Die Testpflicht für Schülerinnen und Schüler ergibt sich aus §28b Absatz 3 Infektionsschutzgesetz. Zudem wurde sie für das Land Berlin bereits mit § 5 der Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung, die am 18. April 2021 in Kraft getreten ist, festgelegt.

2. Informationen über den eigenen Gesundheitszustand sind höchstpersönlich. Wie wird das Recht der Kinder auf Datenschutz gewahrt?

Zu 2.:

Zum Schulalltag gehört, dass Schülerinnen und Schüler durch das Miteinander Erkenntnisse über das Befinden ihrer Mitschülerinnen und Mitschüler erlangen. Dazu gehören in der Pandemie auch Erkenntnisse über einen möglichen Corona-Verdacht nach einer Selbsttestung.

Die Testergebnisse stellen datenschutzrechtlich besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 DSGVO dar. Die Schule als datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle ist berechtigt, die Testergebnisse ausschließlich für den Zweck der Aufrechterhaltung des Lehr- und Präsenzbetriebes unter Pandemiebedingungen zu verarbeiten. Rechtsgrundlage dafür ist § 64 Absatz 1 Satz 1 und 2 SchulG.

3. Wie viele Tests für Schüler müssen täglich in Berlin bereitgestellt werden und welche Kosten sind damit pro Tag verbunden?

Zu 3.:

Schülerinnen und Schüler testen sich in Abhängigkeit der Teilnahme am Präsenzunterricht ca. zweimal in der Woche. Ein Test wird mit 5,- € kalkuliert, also 10,- € pro Schülerin und Schüler in der Woche.

Bei ca. 454.000 Schülerinnen und Schüler im Land Berlin (alle öffentlichen und beruflichen Schulen sowie Schulen in freier Trägerschaft) summiert sich dies in der Woche auf 4.540.000,00 €.

4. Welche Firmen liefern die Tests? Welche vertraglichen Bindungen wurden eingegangen?

Zu 4.:

Die Berliner Schulen werden aktuell mit Selbsttests der Firmen Roche, Siemens, Medice und nal von minden bedarfsgerecht ausgestattet. Zwischen den Herstellern und der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie besteht kein Vertrag. Die Beschaffung erfolgt durch die Vivantes Service GmbH (Zentrale Vergabestelle).

5. Wie viel Zeit ist für die Durchführung der Testungen vorgesehen? Wie viel der ohnehin schon stark reduzierten Unterrichtszeit geht dafür effektiv verloren?

Zu 5.:

Die Selbsttests sind einfach in der Handhabung, für die Testung werden nur wenige Minuten benötigt. Während des Wartens auf das Testergebnis (15 Minuten) kann bereits Unterricht stattfinden. Die Testungen finden in der jeweils 1. Unterrichtsstunde bzw. zu Beginn der Notbetreuung statt.

6. Wer nimmt diese Tests an den Schülern vor? Über welche Qualifikation muss das Personal für die Testungen verfügen? Welche Möglichkeit gibt es, den Test im elterlichen Haushalt durchführen zu können?

Zu 6.:

Die Schülerinnen und Schüler wenden die Selbsttests eigenständig unter Beaufsichtigung an. Die Kurzanleitungen der Selbsttests veranschaulichen die einfache Handhabung und dienen dem pädagogischen Personal u. a. als Grundlage.

Wer keine Selbsttestung in der Schule vornehmen, aber dennoch am Präsenzangebot der Schule teilnehmen will, hat folgende Möglichkeiten:

- Die Schülerin bzw. der Schüler bringt eine Bescheinigung mit, dass sie bzw. er einen PCR- oder Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests an einer öffentlichen Teststelle vorgenommen hat und dieser Test negativ ausgefallen ist. Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.
- Die Schülerin bzw. der Schüler ist bereits vollständig geimpft und bringt einen entsprechenden Nachweis darüber mit (z.B. Impfausweis). Die Impfung, die für den vollständigen Impfschutz nötig ist, muss dabei mindestens 14 Tage zurückliegen.

Es ist geplant, mit dem Inkrafttreten der 10. Änderung der Schulhygiene-Verordnung außerdem folgende Ausnahmen von der Testung in der Schule zuzulassen:

- Die Schülerin bzw. der Schüler kann ein mehr als sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und mindestens eine Impfung gegen Covid-19 mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff nachweisen.
- Die Schülerin bzw. der Schüler kann ein mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen.

In § 5 Schul-Hygiene-Covid19-Verordnung findet sich zur Testpflicht der Schülerinnen und Schüler zudem eine Härtefallregelung. Die Entscheidung liegt bei der Schulleitung.

7. Kinder, welche keine Einverständniserklärung für das Testen von ihren Eltern erhalten oder sich weigern, der Testpflicht nachzukommen, dürfen nicht mehr am Präsenzunterricht teilnehmen. Auf welcher rechtlichen Grundlage wurde diese Regelung erlassen?

Zu 7.:

Gem. § 28b Absatz 3 Infektionsschutzgesetz ist die Teilnahme am Präsenzunterricht nur für Schülerinnen und Schüler zulässig, die zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden.

Auch § 5 der Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung sieht die Testung als Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht, den Betreuungsangeboten und dem Mittagessen vor.

8. Die Testpflicht soll nicht für Lehrer gelten, da es dafür keine rechtliche Grundlage geben soll. Welche beruflichen Konsequenzen drohen Lehrern, welche sich nicht freiwillig testen lassen wollen?

Zu 8.:

Im neugefassten Infektionsschutzgesetz (IfSG § 28 b Absatz 3) ist die Testpflicht für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätigen Personen, die in regelmäßigem unmittelbarem Kontakt mit den Schülerinnen und Schülern stehen, geregelt. Getestet wird zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Die Testpflicht gilt unabhängig von der Inzidenz. Wenn Beschäftigte sich nicht testen, liegt eine Pflichtverletzung vor. Wie bei anderen Pflichtverstößen sollte die Schulleiterin/der Schulleiter und die zuständige Schulaufsicht arbeits-/dienstrechtliche Maßnahmen prüfen und ggf. veranlassen. Bei Beamtinnen und Beamten sollte der für Disziplinarangelegenheiten zuständige Bereich einbezogen werden.

Berlin, den 3. Mai 2021

In Vertretung
Beate Stoffers
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie